

# TE OGH 2004/3/29 50b53/04m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.03.2004

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch die Senatspräsidentin des Obersten Gerichtshofes Hon. Prof. Dr. Langer als Vorsitzende sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Floßmann, Dr. Baumann und die Hofräatinnen des Obersten Gerichtshofes Dr. Hurch und Dr. Kalivoda als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Parteien 1. Gert L\*\*\*\*\*, Finanzberater, 2. Gert L\*\*\*\*\*, GesmbH, 3. M\*\*\*\*\*gesellschaft mbH, 4. A\*\*\*\*\* GesmbH, 5. E\*\*\*\*\* GesmbH, alle \*\*\*\*\*\*, gegen die beklagten Parteien 1. C\*\*\*\*\*, 2. S\*\*\*\*\* AG, beide \*\*\*\*\*\*, wegen Wiederaufnahme (Streitwert insgesamt Euro 36.336,42 und Feststellung [Euro 25.435,49], Gesamtstreitwert Euro 61.771,91), hier wegen Ablehnung des gesamten Handelsgerichtes Wien im Zusammenhang mit einem Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe, über den Rekurs der klagenden Parteien gegen den Beschluss des Oberlandesgerichtes Wien vom 30. Jänner 2004, GZ 12 Nc 2/04t-3, den Beschluss

gefasst:

## Spruch

Dem Rekurs wird nicht Folge gegeben.

## Text

Begründung:

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Oberlandesgericht Wien einen Ablehnungsantrag der Kläger zurückgewiesen, der gegen das gesamte Handelsgericht Wien (darunter gegen den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter Dr. Heinrich T\*\*\*\*\*) gerichtet war. Begründet wurde dies im Wesentlichen damit, dass die Ablehnung eines ganzen Gerichtes (als Institution) nicht möglich sei (RIS-Justiz RS004593, 0046005, 0045983; 3 Ob 250/02i; Ballon in Fasching<sup>2</sup>, Rz 6 zu § 19 JN mwN; Mayr in Rechberger<sup>2</sup>, Rz 4 zu § 19 JN). Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Oberlandesgericht Wien einen Ablehnungsantrag der Kläger zurückgewiesen, der gegen das gesamte Handelsgericht Wien (darunter gegen den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter Dr. Heinrich T\*\*\*\*\*) gerichtet war. Begründet wurde dies im Wesentlichen damit, dass die Ablehnung eines ganzen Gerichtes (als Institution) nicht möglich sei (RIS-Justiz RS004593, 0046005, 0045983; 3 Ob 250/02i; Ballon in Fasching<sup>2</sup>, Rz 6 zu Paragraph 19, JN mwN; Mayr in Rechberger<sup>2</sup>, Rz 4 zu Paragraph 19, JN).

Die Kläger haben gegen diese Entscheidung Rekurs an den Obersten Gerichtshof erhoben und darin - soweit sich ihr Rechtmittelbegehrn mit der Ablehnung befasst - folgendes beantragt:

"den Rekurs als zulässig zu erachten und Ablehnung des gesamten Handelsgerichtes mit Aufhebung aller negativen Urteile für Gert L\*\*\*\*\* und seine Frimen zuzulassen und ein anderes Gericht mit der Neuauflistung der Fälle aber der gesamten negativen Fälle zu betrauen ..."

## Rechtliche Beurteilung

Vorauszuschicken ist, dass sich die Kläger im gegenständlichen Verfahren nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen mussten, da es vorerst nur um die Bewilligung der Verfahrenshilfe geht (vgl Ballon in Fasching<sup>2</sup>, Rz 7 zu § 24 JN mwN). Vorauszuschicken ist, dass sich die Kläger im gegenständlichen Verfahren nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen mussten, da es vorerst nur um die Bewilligung der Verfahrenshilfe geht vergleiche Ballon in Fasching<sup>2</sup>, Rz 7 zu Paragraph 24, JN mwN).

In der Sache ist der Rekurs nicht berechtigt.

Aus dem Rechtsmittelantrag ergibt sich, dass es den Klägern nur um die Ablehnung des gesamten Handelsgerichtes geht, um ihre Fälle vor einem anderen Gericht neu aufzurollen. Eine solche Pauschalablehnung ist, wie schon das Oberlandesgericht Wien mit zutreffenden Hinweisen auf die einschlägige Judikatur und Lehre ausführte, unzulässig. Dagegen bringen die Rechtsmittelwerber im Wesentlichen nur vor, dass die strafrechtlich mögliche Beleidigung einer Kollegialbehörde (gemeint ist offenbar der Tatbestand des § 116 StGB) konsequenter Weise auch die Ablehnung eines ganzen Gerichtes ermöglichen müsse. Bei dieser Argumentation wird jedoch verkannt, dass die in den Prozessgesetzen vorgesehene Ablehnung immer durch den Anschein einer persönlichen, auf den erkennenden Richter bezogenen Befangenheit (Voreingenommenheit) begründet sein muss, weshalb die hier anzuwendende Bestimmung des § 19 JN ausdrücklich auch nur die Ablehnung eines (des) Richters vorsieht. Der strafrechtliche Schutz von Kollegialbehörden vor öffentlichen Beleidigungen ist von anderen Erwägungen getragen und stellt daher dieses Grundprinzip des prozessualen Ablehnungsrechts nicht in Frage. Aus dem Rechtsmittelantrag ergibt sich, dass es den Klägern nur um die Ablehnung des gesamten Handelsgerichtes geht, um ihre Fälle vor einem anderen Gericht neu aufzurollen. Eine solche Pauschalablehnung ist, wie schon das Oberlandesgericht Wien mit zutreffenden Hinweisen auf die einschlägige Judikatur und Lehre ausführte, unzulässig. Dagegen bringen die Rechtsmittelwerber im Wesentlichen nur vor, dass die strafrechtlich mögliche Beleidigung einer Kollegialbehörde (gemeint ist offenbar der Tatbestand des Paragraph 116, StGB) konsequenter Weise auch die Ablehnung eines ganzen Gerichtes ermöglichen müsse. Bei dieser Argumentation wird jedoch verkannt, dass die in den Prozessgesetzen vorgesehene Ablehnung immer durch den Anschein einer persönlichen, auf den erkennenden Richter bezogenen Befangenheit (Voreingenommenheit) begründet sein muss, weshalb die hier anzuwendende Bestimmung des Paragraph 19, JN ausdrücklich auch nur die Ablehnung eines (des) Richters vorsieht. Der strafrechtliche Schutz von Kollegialbehörden vor öffentlichen Beleidigungen ist von anderen Erwägungen getragen und stellt daher dieses Grundprinzip des prozessualen Ablehnungsrechts nicht in Frage.

#### **Anmerkung**

E73141 5Ob53.04m

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2004:0050OB00053.04M.0329.000

#### **Dokumentnummer**

JJT\_20040329\_OGH0002\_0050OB00053\_04M0000\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)